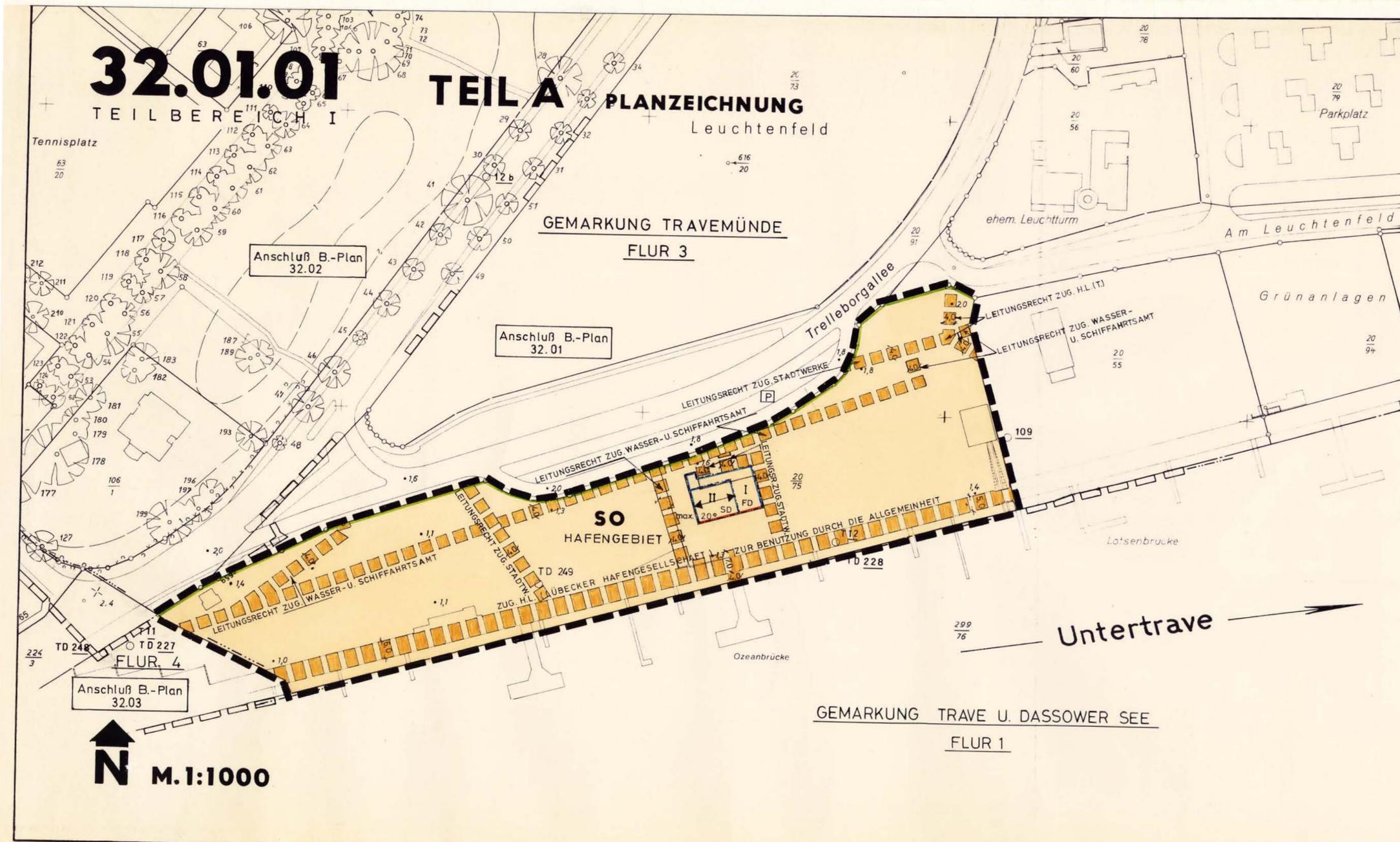


# 32.01.01

## TEIL A PLANZEICHNUNG

Leuchtenfeld



## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BBauG
SO	SONDERGEBIET	§ 11 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BBauG
z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 16 + 17 BauNVO
<b>BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE</b>		
FD	BAULINIE	§ 23 BauNVO
SD	BAUGRENZE	
20°	FLACHDACH	
20°	SATTELDACH	
	FIRSTRICHTUNG 20° DACHNEIGUNG	
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BBauG
<b>SONSTIGES</b>		
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1.ÄNDERUNG	§ 9 (7) BBauG

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	FLURSTÜCKSGRENZE
- - - -	GEMARKUNGSGRENZE
— · — ·	FLURGRENZE
— · — · — ·	EIGENTUMSGRENZE
—	VORHANDENE GEBÄUDE
—	GRENZE D. ANSCHL. B - PLÄNE
H.L.	HANSESTADT LÜBECK
T.	TIEFBAUAMT
• 1,6	HÖHE ÜBER NN
P	PARKPLÄTZE

## TEIL B TEXT

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Nutzung**  
Im sonstigen Sondergebiet "Hafen" sind Nutzungen zum Zwecke des Hafen- und Sportbootbetriebes, der Seebädertouristik und diesen Zwecken dienende Nutzung zulässig.  
(§ 11 BauNVO)
- Stellplätze und Garagen**  
Stellplätze und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf innerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig.  
(§ 23 (5) BauNVO)
- Nebenanlagen**  
Untergeordnete Nebenanlagen wie Kioske, Verkaufsvitrinen, Werbeanlagen sind unzulässig.  
Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die vorgesehene Anlage ein notwendiger Bestandteil bzw. eine zweckmäßige Ergänzung der unter I. genannten zulässigen Nutzung ist.  
(§ 14 BauNVO)
- Anpflanzungsgebot**  
Bei der Herstellung von Stellplätzen sind diese mit heimischen Laubbäumen - je 6 Stellplätze ein Baum - z.B. Eberesche, Roteiche, Platane, Bergahorn, Pöhinie, nicht fruchtende Kastanie in handelsüblicher Sortierung - und Sträuchern - z.B. Rosa Rugosa sowie andere Wildrosenarten - abzupflanzen und dauernd zu unterhalten.  
(§ 9 (1) 25 a und b BBauG)
- Einfriedigungen**  
Einfriedigungen sind als Abpflanzungen aus lebenden Sträuchern (Artenauswahl wie in Pkt. 4 beschrieben) zur Gliederung der Funktionsbereiche des Sondergebietes zulässig.  
(§ 9 (1) 25 a und b BBauG)
- Höhenlage der baulichen Anlagen**  
Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen im Überschwemmungsbereich der Ostsee mit einer max. Überflutungshöhe von 3,87 m über NN. Die Gebäude und Zuwegungen zu den Gebäuden müssen hochwassersicher angelegt werden. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen mit der Oberkante Fußboden über 3,87 m über NN. (Stand 1980) liegen (§ 9 (2) BBauG). Der Nachweis der Hochwassersicherheit sowie die Standsicherheit der Gebäude gegen Hochwasser erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 63 ff. der Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO in ihrer Neufassung vom 24. 02. 1983).

### II. Nachrichtliche Übernahmen

- Schiffahrtszeichen**  
Gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßensetz (WaStrG.) vom 02. 04. 1968 (BGBl. II, S. 173) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch die Ausgestaltung, noch durch ihren Betrieb zu Verwechslung mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## BEBAUUNGSPLAN NR. 32.01.01

### INNERES KURGEBIET/LEUCHTENFELD

#### TEILBEREICH I (1.ÄNDERUNG) Gem. § 13 BBauG

Aufgrund §§ 2 Abs. 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. IS. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. IS. 949), und § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG) 1976/79) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVOB. Schl.-H. Nr. 5, S. 86), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck v. 29.9.83 und vom (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom ) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.01.01 für das Gebiet Inneres Kurgelbiet Leuchtenfeld, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Innenminister hat von dieser Satzung über die 1. (vereinfachte) Lübeck, den 9. DEZ. 1983 Änderung des Bebauungsplanes Kenntnis genommen.

Die Erfüllung der Auflage wurde mit Erlaß des Innenministers vom 17.11.1983, Az. IV 810 c - 512.113 bestätigt.  
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG

Der katastermäßige Bestand am 17. 8. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29. 9. 1983 gebilligt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 19. 12. 1983 mit der bewirkten Bekanntmachung (der Genehmigung sowie) des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

LS  
GEZ. DR. KNÜPPEL  
Der Bürgermeister

LS  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt  
i.V.

Lübeck, den 6. OKTOBER 1983  
Katasteramt

LS  
GEZ. SONNEMANN

Lübeck, den  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt  
i.A.

Lübeck, den 2. NOV. 1983  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt  
i.A.

LS  
GEZ. FRIEDRICH  
(FRIEDRICH)

Lübeck, den 19. DEZ. 1983  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt  
i.A.

LS  
GEZ. DR. STÜTZER  
(DR. STÜTZER)